Muttenz

allmendbenuetzung@muttenz.ch oder

Gemeinde Muttenz
Ressort Bewilligungen
Kirchplatz 3
4132 Muttenz

Gesuch um Allmendbenützung für temporäre Installationen

(gemäss Verordnung 16.101 über die Allmendbenützung der Gemeinde Muttenz)

Gesuchsteller/in

Firma	Muster AG
verantwortl. Person	Hans Vorbild
Adresse	Beispielstrasse 33
PLZ / Ort	4132 Muttenz
Telefon / Mobile	061 123 45 67 / 765 43 21
E-Mail	hans.vorbild@musterag.ch

Rechnungsadresse ☐ identisch mit Gesuchsteller/in ☐ Zustelladresse Gesuchsteller/in

Firma	
zuständige Person	Max Bauhaus
Adresse	Musterstrasse 9
PLZ / Ort	4132 Muttenz

Ortsangaben (Strasse, Haus-Nr. und oder Bereich) **Fläche** 19 m² (nur ganze Zahlen)

Musterstrasse 9 / 11, Sperrung Parkfeld

Nutzungsdauer (Tg.Mt.Jahr) von 1. Februar 2026 bis 15. Februar 2026 (max. 6 Monate)

Grund / Zweck der Beanspruchung (mehrere Angaben möglich)

☐ Verlängerung Gesuch Nr.

☐ Installationsfläche	☒ Muldenstandort	☐ Bauabschrankung	☐ Zu- und Wegfahrt
☐ Kranstandort	☐ Barracken / Container	☐ Leitungsüberführung	☐ Güterumschlag
☐ Bau-WC	☐ Materialdepot	☐	
☐		☐	

Bemerkungen Umbau Einfamilienhaus Musterstrasse 9

Beilage: Aktueller Situationsplan, farbig, 1:200, mit vermassten Flächen und Abständen (**Auszug Geoinformationen**, https://geoview.bl.ch, Orthofoto 50 % eingeblendet)

Haftpflicht: Die Gesuchstellenden übernehmen die volle und alleinige Verantwortung für mögliche Folgen Ihrer Allmendbenützung. Sie erklären, für die zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung versichert zu sein oder eventuell entstehende Kosten selbst tragen zu können.

Versicherung / Police-Nr. Risk Versicherungen AG / 1.2026.0101

Ort, Datum Muttenz, 1. Januar 2026 Unterschrift Gesuchsteller/in H. Vorbild

Hinweise: Die Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sind bei der Benützungszeit einzurechnen. Gesuche müssen vollständig ausgefüllt inkl. allfälliger Beilagen **spätestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Nutzung** bei der Fachstelle vorliegen. Die Unterschrift Gesuchsteller/in per Tastatur wird nur akzeptiert, wenn die Unterlagen vom betreffenden E-Mail-Account der verantwortlichen Person aus zugestellt werden.

Für die Allmendbenützung werden Gebühren gemäss Verordnung über die Allmendbenützung erhoben. Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.

Massstab 1: 200

0 1 2 3m

Musterplan Gesuch Allmendbenützung

allmendbenuetzung@muttenz.bl.ch

Auszug aus dem Geoinformationssystem Basel-Landschaft

© Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft

Swiss Map Raster, SWISSIMAGE, Geolog. Atlas, histor. Karten: Quelle swisstopo

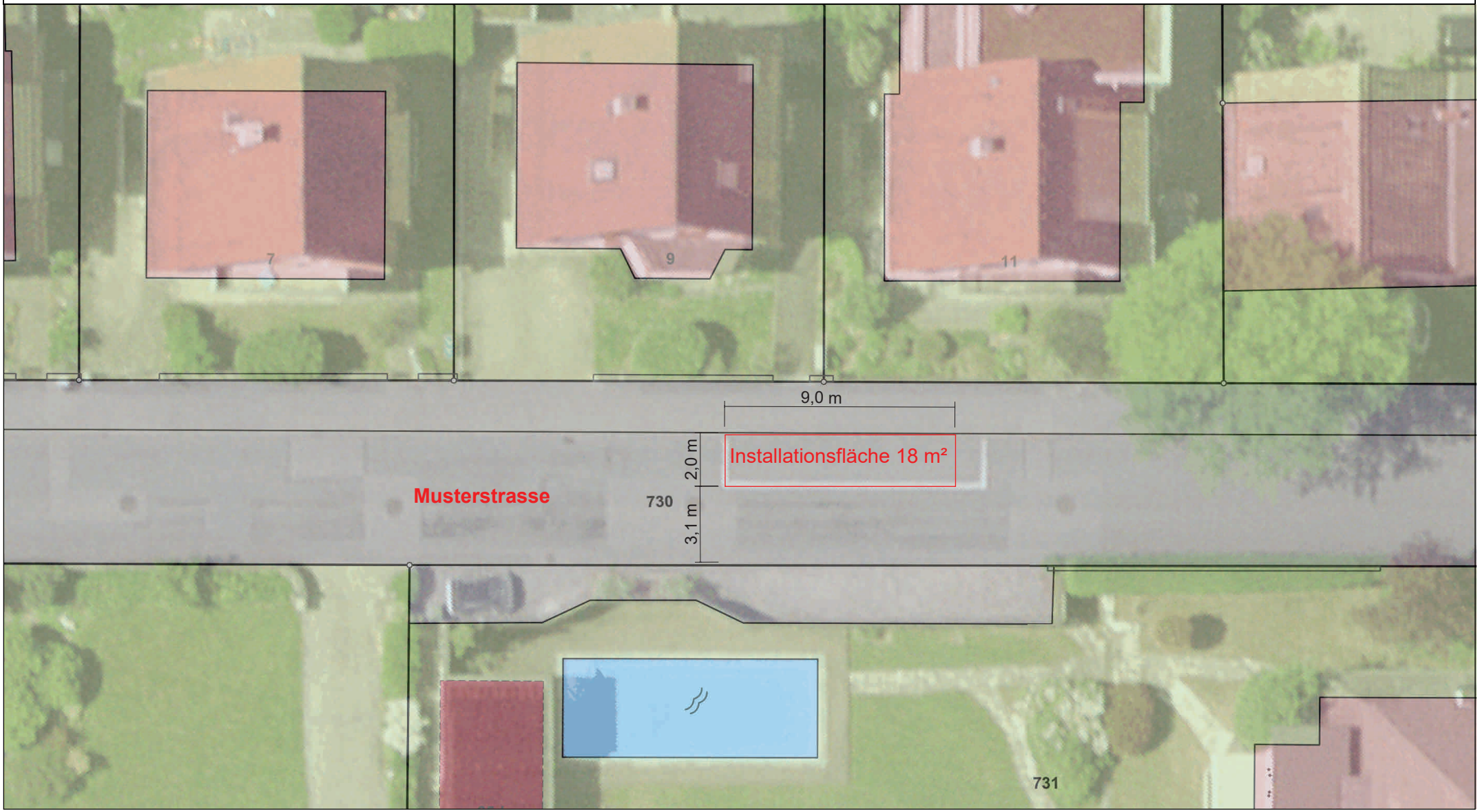
jeweils aktuelles Datum, maximal 1 Monat alt

BASEL LANDSCHAFT

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
AMT FÜR GEOINFORMATION

Liestal, 03.12.2020 13:50 Uhr

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 52 13.



Muttenz

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

vom 18. August 2026

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Ausführungszeitpunkt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

- Kanton Basel-Landschaft, Strassengesetz vom 24. März 1986
- Gemeinde Muttenz, Strassenreglement vom 22. November 2005
- Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Allgemeines

1. Grundsätzlich sind alle Bestimmungen zu Verkehrstechnik, Signalisation, Markierung, Unfallverhütung und Sicherheit (VSS, SIA, SN, SUVA usw.) sowie die Vorschriften der Gemeinde Muttenz jederzeit einzuhalten.
2. Gestützt auf die Vorschriften des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 535 und 40 538, sowie das Strassenreglement der Gemeinde Muttenz und das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft erlässt die Gemeinde Muttenz die nachfolgenden technischen Weisungen, welche bei allen Grabarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Muttenz zu beachten sind.
3. Das mit der Bewilligung verbundene Sondernutzungsrecht verpflichtet die Bewilligungsnehmenden :
 - seine Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten.
 - für alle Schäden und Nachteile aufzukommen, die durch Grabarbeiten, den Ein- und Ausbau oder den Betrieb der Leitung der Öffentlichkeit oder Privaten entstehen.
 - alle Anpassungen an ihren Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies infolge Neuerstellung oder Korrektion von Verkehrsflächen und Werkleitungen der Gemeinde erforderlich ist.
 - nach Erlöschen des Sondernutzungsrechtes die Leitungen auf Verlangen der Gemeinde entschädigungslos zu entfernen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten wieder in Stand zu stellen.
4. Die Bewilligung beinhaltet keine Dienstbarkeiten zugunsten der Gesuchstellenden.

Bewilligung

1. Jede Aufgrabung ist bewilligungspflichtig und darf nur durch eine von der Gemeinde Muttenz anerkannte Tiefbauunternehmung ausgeführt werden, welche die Anforderungen gemäss Beschaffungsgesetz erfüllt. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlich vorliegender Bewilligung und Anmeldung des Baubeginns beim Ressortleiter Strassenunterhalt begonnen werden.
2. Dem Gesuchsformular der Gemeinde muss ein aktueller Auszug aus dem Leitungskataster der Gemeinde Muttenz mit Eintrag der projektierten Leitungen sowie der Aufgrabungs- / Baustellenbereiche eingereicht werden.
3. Es besteht grundsätzlich die Pflicht, sich direkt bei allen Werkleitungseigentümern über das Existenz und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Leitungen und Anlagen zu erkundigen. Eine detaillierte Auflistung möglicher «Datenherren» finden Sie auf dem Datenbegleitdokument zum Leitungskatasterauszug unser Datenverwaltungsstelle Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim.
4. Die im Gesuchsplan eingetragene Leitungsführung ist für die Strasseneigentümerin nicht bindend. Kurzfristige Änderungen vor Baubeginn sind jederzeit möglich. Rechtsansprüche oder finanzielle Forderungen, die aus diesem Vorbehalt entstehen könnten, werden ausdrücklich wegbedungen.
5. Beim Queren von Kantonsstrassen und Unterfahren von Tram- oder Bahngeleisen muss bei der zuständigen Verwaltung ein separates Gesuch eingereicht werden und ist integrierter Bestandteil der kommunalen Bewilligung.

Sicherung von Leitungen und Vermessungspunkten

1. Beim Freilegen von Leitungen sind deren Eigentümerschaft sofort zu verständigen und deren bzw. dessen Weisungen sind strikte zu befolgen. Das Sichern und Unterfangen von Leitungen ist Sache der Gesuchstellenden.
2. Weggefallene Grenzpunkte und Vermessungszeichen müssen nach Beendigung der Bauarbeiten, durch das Geometerbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (061 706 93 93), zu Lasten der Gesuchstellenden wieder versetzt werden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten

1. Die Durchführung der Arbeiten untersteht der Kontrolle und den Weisungen des Ressortleiters Strassenunterhalt der Gemeinde. Beginn und Beendigung sind ihm rechtzeitig zu melden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten (Fortsetzung)

2. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Ressortleiter Strassenunterhalt entscheidet über Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die auf Kosten der Gesuchstellenden zu treffen sind.
3. Eventuell vorhandene Schäden sind dem Ressortleiter Strassenunterhalt vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. Plan und Fotos) zu melden und gegebenenfalls anlässlich eines gemeinsamen Augenscheins protokollarisch festzuhalten. Ansonsten wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
4. Die Allmend ist zu schonen, d.h. unter anderem, sie darf nicht als Werkplatz für die Bearbeitung von Materialien benutzt werden, das Mischen oder Lagern von Beton, Aushub usw. ist nur auf ausreichend grossen, strapazierfähigen und wasserundurchlässigen Unterlagen gestattet, bei Belastungen wie Roll-mulden, Mulden, Container, Stützen, schweren Einzelgegenständen usw. sind geeignete Holzunterlagen zu benutzen und die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.
5. Alle Einrichtung der Werke, wie Hydranten, Schieber, Schächte usw. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein. Die Bewilligungsnehmenden haften im Schadenfall für nicht erreichbare Installationen und Anlagen.
6. Die Grabarbeiten sowie das durch lnstallationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und dem VSS-Normblatt SN 40 886 abzuschranken, zu signalisieren und ausreichend zu beleuchten.
7. Strassenquerungen haben verkehrsbedingt in der Regel in zwei Etappen zu erfolgen.

Grabarbeiten, Spriessungen und Einfüllen der Gräben

1. Die Grabenränder müssen grundsätzlich gerade und parallel zur Grabenachse angeschnitten werden, wobei spitze Winkel grosszügig abzukröpfen sind. Gemäss VSS-Norm bemisst sich die seitliche Wiederherstellungsbreite aus Fundationsschichtstärke und Überlappung (Gemeindestrassen, in der Regel: 40 + 15 = 55 cm) und geht vom tiefsten ausgebrochenen Punkt in der Grabenwand aus. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassen- oder Trottoirabschluss müssen auf Kosten der Gesuchstellenden mitentfernt und erneuert werden.
2. Bei Aushubarbeiten ist das anfallende Material in jedem Fall abzuführen.
3. Für die Ausführung von Spriessungen ist die Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau (SUVA) massgebend.
4. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material in Lagen von max. 40 cm Höhe zu verdichten (VSS-Normblatt SN 40 580 und 40 585). Blosses Einschwemmen von Gräben ist nicht gestattet.

Erstellen der Fundationsschicht und der Fahrbahndecke

1. Als Fundationsschicht in den Gemeindestrassen ist eine Kofferung von minimal 50 cm und für Trottoirs von 40 cm Stärke einzubauen.
2. Nach Fertigstellung der Planie und vor Einbau des Belages ist der Ressortleiter Strassenunterhalt zur Abnahme zu benachrichtigen.
3. Unmittelbar nach der Grabeneinfüllung ist eine Asphalttragschicht (Sorte und Stärke gemäss Allmendbewilligung) einzubauen. Die Grabenränder sind vorgängig mit Fugenvergussmasse, Fugenband oder gleichwertigem zu versehen.

Garantie

1. Die Werkeigentümerin bzw. der Werkeigentümer, nicht die Unternehmerin bzw. der Unternehmer, haftet nach der Fertigstellung für allfällige Grabensenkungen und andere Mängel sowie daraus entstehende Schäden am Eigentum der Gemeinde oder Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Wasserbezug ab Hydrant

1. Für jeden Wasserbezug ab Hydrant ist gemäss aktueller Verordnung zum Wasserreglement eine schriftliche Bewilligung des Ressortleiters Wasserversorgung einzuholen.

Einmessen der Leitungen (Leitungskataster)

1. Gemäss aktueller Verordnung über den Leitungskataster des Kanton Basel-Landschaft müssen alle Leitungen (Haupt- und Anschlussleitungen) eingemessen werden.
2. Mindestens einen Tag vor dem Zudecken der Leitungen muss das Vermessungsbüro des betreffenden Werkes orientiert werden, damit die Leitungen eingemessen werden können. Werden Gräben vorzeitig eingefüllt, so kann die Freilegung der Leitungen zu Lasten der Gesuchstellenden angeordnet werden.

Weitere Pflichten der Gesuchstellenden

1. Gesuchstellende, welche eine Unternehmung mit Aufgrabungsarbeiten beauftragt, ist verpflichtet, diese Vorschriften sowie die Bedingungen in den Aufgrabungsbewilligungen in die Unternehmerverträge aufzunehmen und dem ausführenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Verschiedene Bestimmungen

1. Ausser den vorliegenden Vorschriften der Gemeinde Muttenz gelten vollumfänglich die des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) herausgegebenen Vorschriften.
2. Werden bei Strassenkorrektionen, Unterhaltsarbeiten oder durch die Einwirkung des Verkehrs, die Leitung oder einzelne Teile derselben beschädigt oder zerstört, so hat die Werkeigentümerschaft grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung des eigenen oder fremden Nachteils.
3. Schachtdeckel und Schieberkappen usw. sind der Strassenoberfläche anzupassen. Bei Strassenkorrektionen und Belagserneuerungen müssen diese zu Lasten der Werkeigentümerschaft angepasst werden.
4. Die Bestimmungen der gültigen Gesetze und Reglemente bleiben vollumfänglich bestehen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und Änderungen sind vorbehalten. Gemeinde Muttenz

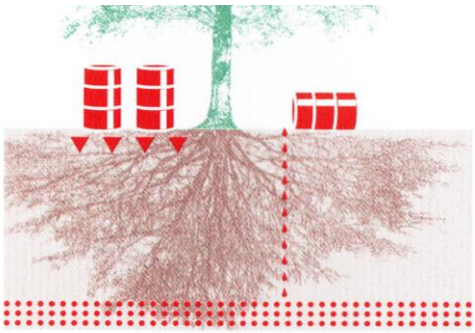
Muttenz

Merkblatt Baumschutzmassnahmen gemäss Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)

vom 18. August 2026

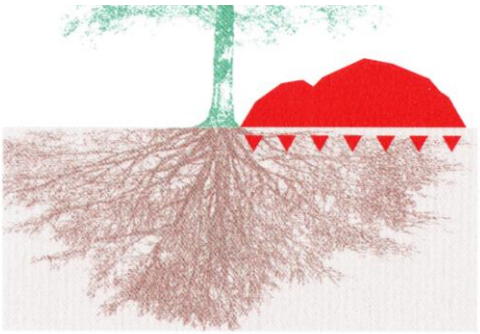
Bäume und Pflanzungen auf Allmend sowie im Besitz oder Eigentum privater, dürfen durch Baumassnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sind Bauarbeiten oder Baustelleninstallationen im Wurzelbereich nicht zu vermeiden, sind vor Baubeginn die erforderlichen Baumschutzmassnahmen gemäss den Vorgaben der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) vorzukehren. Für die Anleitung und Überwachung der Baumschutzmassnahmen ist eine Dipl. Baumpflegerin bzw. ein Dipl. Baupfleger beizuziehen, deren bzw. dessen Kontakdaten frühzeitig dem Ressortleiter Grünanlagen mitzuteilen sind. Für allfällige Schäden an Bäumen und Grünanlagen die durch Missachtung vorgenannter Verhaltensregeln verursacht werden haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin. Sie werden gemäss den aktuell gültigen Richtlinien der VSSG zur Berechnung von Baumschädigungen, bzw. nach Aufwand der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Bei Schäden ist unverzüglich der Ressortleiter Grünanlagen der Abteilung Betriebe (Tel. 061 497 97 44) zu benachrichtigen. Mit ihm ist eine fachgerechte Behandlung abzusprechen und zu koordinieren.

Zu vermeiden sind



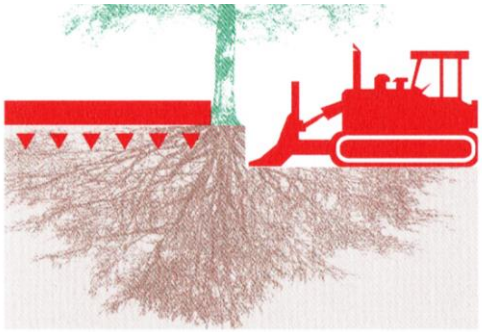
Bodenverunreinigung

Verunreinigung des Wurzelbereichs durch Öl, Chemikalien, Abwässer, Zementwasser usw. ist zu vermeiden. Das Deponieren von Gebinden im Baubereich ist untersagt.



Materialdepot als Zwischenlager

Zwischenlager von Materialien, Erddeponien usw. auf dem Wurzelbereich (Erddruck) sind untersagt.



Bodenabtrag/Bodenauftrag

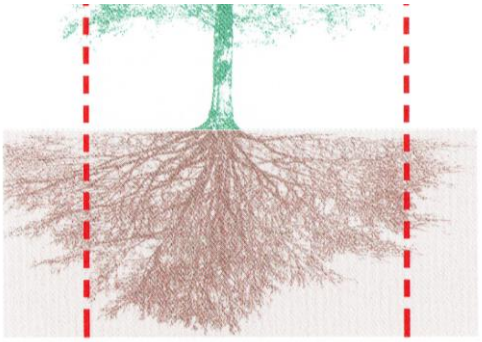
Bodenabtrag oder -auftrag im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Im Ausnahmefall von Hand ausführen. (Wurzelbereich entspricht dem Kronenbereich). Vor der Massnahme ist eine Fachperson für Baumschutzmassnahmen beizuziehen.



Bodenverdichtung

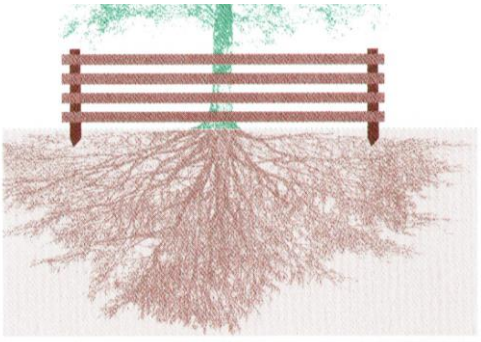
Deponieren von Baumaterialien, Aufstellen von Mannschaftswagen, Befahren mit Maschinen, Fahrzeugen und Geräten usw. ist im Wurzelbereich untersagt.

Temporäre Schutzmassnahmen



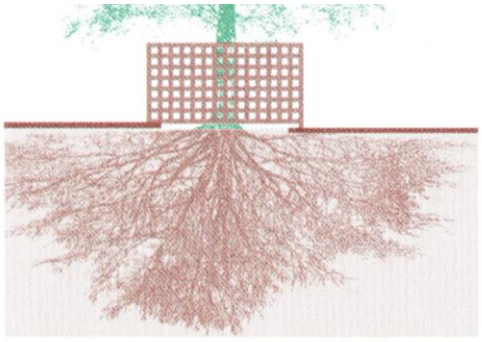
Allgemeine Hinweise

Baumschutz betrifft immer den Kronen- und Wurzelbereich!
Regel: Der Wurzelraum ist mindestens so gross dimensioniert wie die Baumkrone.



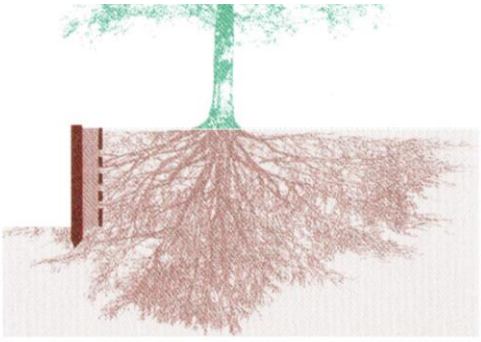
Optimaler Baumschutz

Ein Zaun oder Gitter rund um den Baum (ausserhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereichs) ist die Ideallösung.



Stammschutz im Trottoirbereich

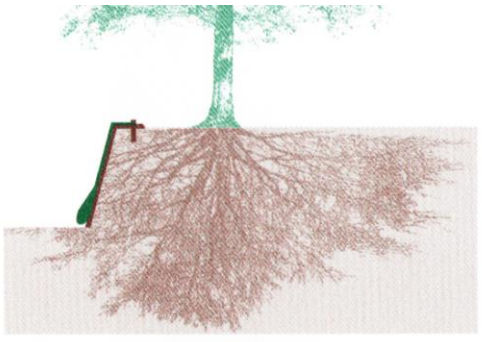
Schutzzaun oder -gitter entsprechend der Baumscheibengrösse um den Stamm errichten. Mindestmasse: 2,0 x 2,0 x 2,0 m.



Rühlwand bei Grabarbeiten

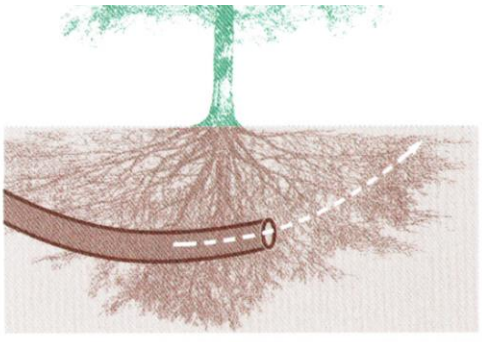
Rühlwand bei Grabarbeiten ausserhalb des Wurzelbereichs erstellen. Hinter der Wand Humus-Sandgemisch (2:1, ca. 30 cm breit), verwenden und sofort einschwemmen. Bei Wurzelverletzungen immer vorher eine Fachperson für Baumschutzmassnahmen beiziehen.

Facharbeit



Abdeckung bei Baugrube

Abgetragene Fläche wegen Austrocknungsgefahr sofort mit Errosionsmatte abdecken, ansäen oder bepflanzen. Matte mit Pfahl und Gewichten fixieren. Regelmässig giessen. Bei Wurzelverletzungen immer Fachperson beiziehen!



Pressvortrieb statt Grabarbeiten

Grabarbeiten im Wurzelbereich sind wenn immer möglich zu vermeiden. Bei Notwendigkeit immer vorher Fachperson beiziehen. Pressvortrieb von Futterrohren verletzt die Wurzeln weniger und ist Grabarbeiten vorzuziehen.

Muttenz

Merkblatt Baustellensignalisation gemäss VSS-Norm 40 886 (3.2019)

vom 18. August 2026

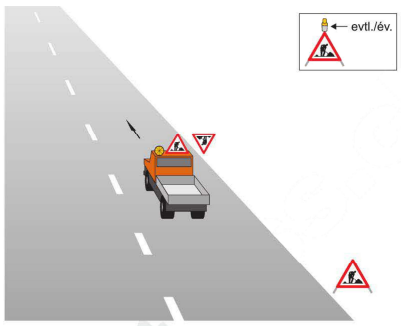
Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

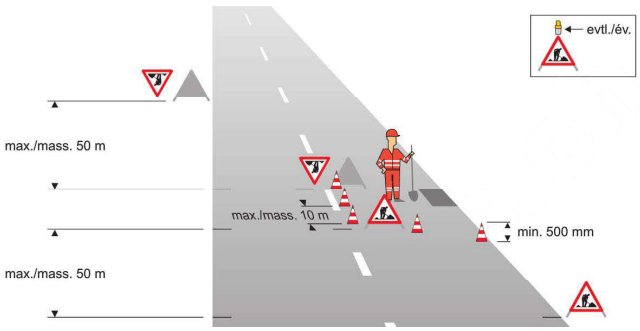
1. Gesetzgebung des Bundes
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG)
2. Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft
 - Strassengesetz
3. Gesetzgebung der Gemeinde Muttenz
 - Strassenreglement
 - Verordnung über die Allmendbenützung
4. Technische Normen, Richtlinien und Vorgaben
 - Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) Norm SN 40 886, Baustellen, Signalisation von Baustellen auf Haupt und Nebenstrasse
 - Gemeinde Muttenz, Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

Auszug aus der VSS-Norm SN 40 886

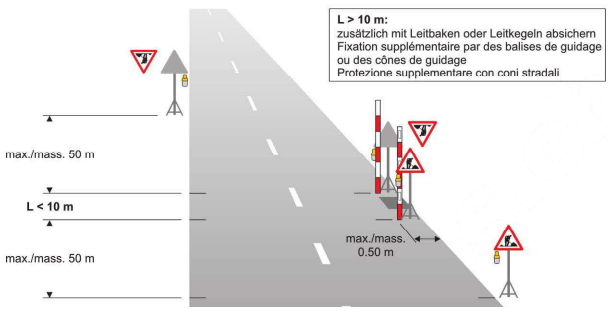
Fahrende Baustellen (z.B. Mähmaschine, Wischmaschine), innerorts [1A]



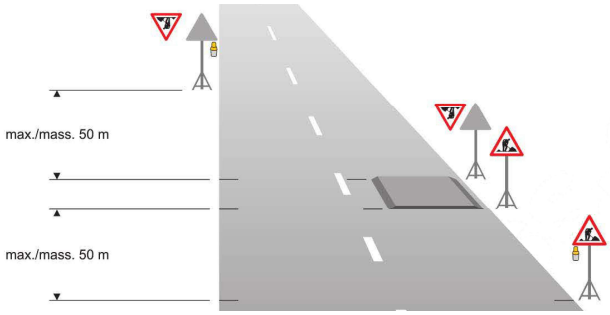
Kurzbaustelle, Hindernis auf der Fahrbahn, innerorts [2A]



Hindernis auf der Fahrbahn, Breite max. 0.50 m), innerorts [3A]

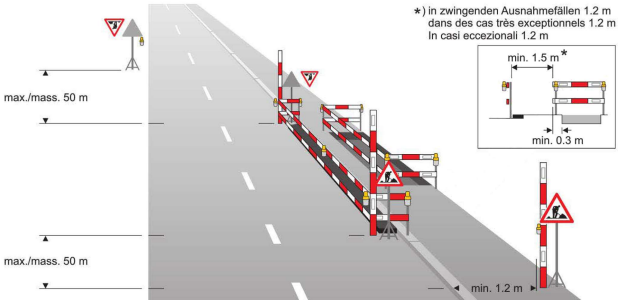


Platte mit Anrampung, innerorts [4A]

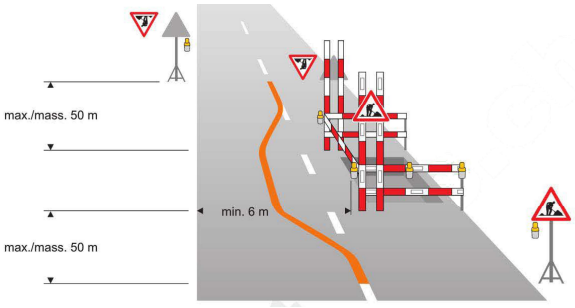


Abschrankung zur Führung der Fussgänger entlang der Baustelle, innerorts [6A]

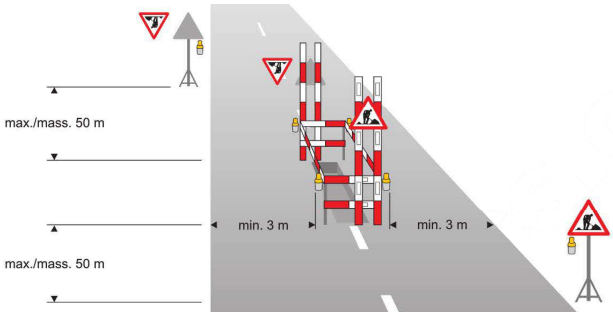
Verschwenkung der Fahrbahn, Baustelle am Fahrbahnrand, innerorts [8A]



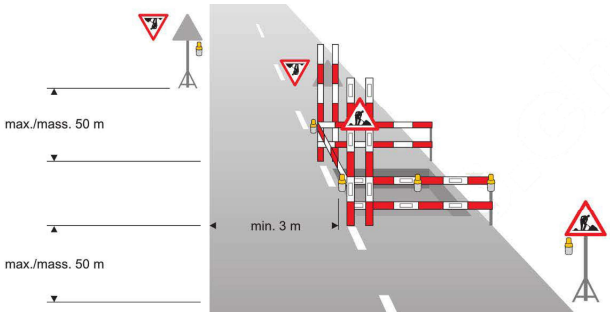
Baustelle in der Mitte der Fahrbahn (z.B. Schacht), innerorts [9A]



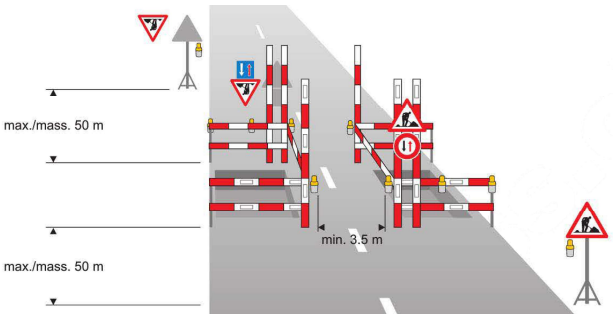
-Vortrittsregelung ohne zusätzliche Signalisation, innerorts [10A]



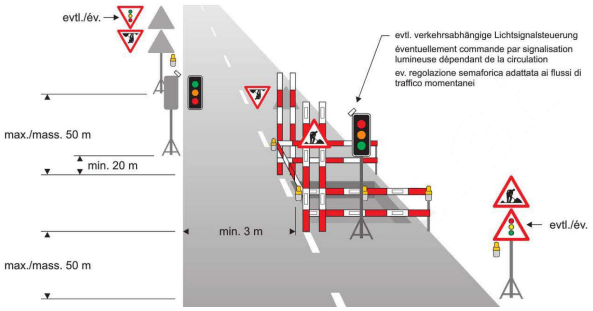
Vortrittsregelung mit den Signalen 3.09 und 3.10, innerorts [11A]



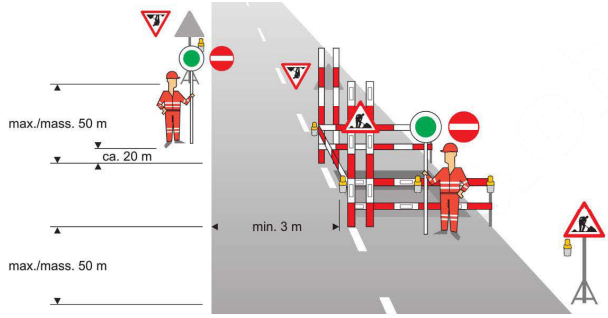
Vortrittsregelung mit Lichtsignalanlagen, innerorts [12A]



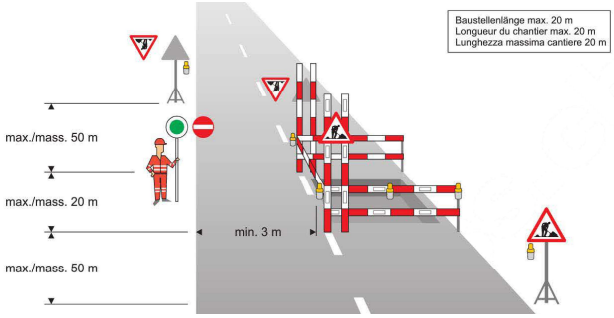
Vortrittsregelung mit zwei Drehkellen, innerorts [14A]



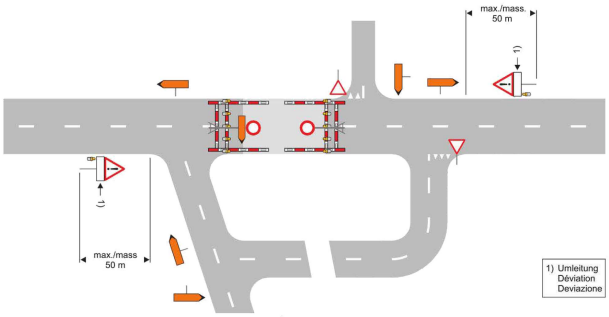
Vortrittsregelung mit nur einer Drehkelle, innerorts [15A]



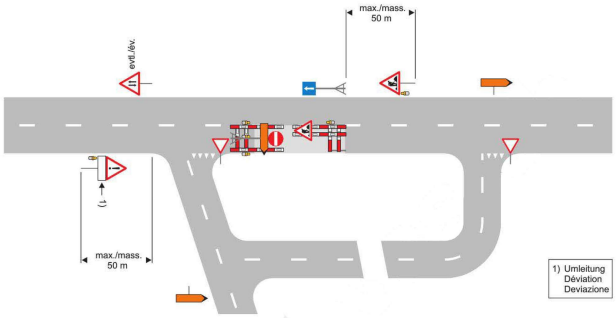
Umleitung / Sperrung einer Nebenstrasse (Beispiel), innerorts [19A]



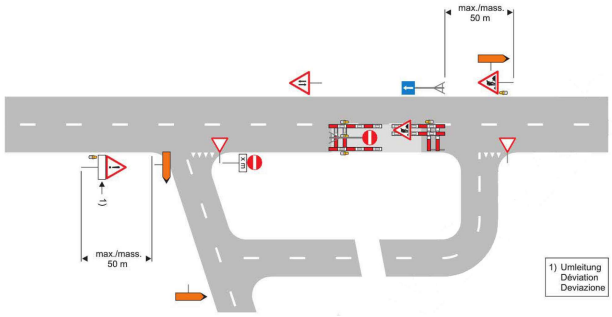
Umleitung / Teilsperrung einer Nebenstrasse (Beispiel Variante 1), innerorts [21A]

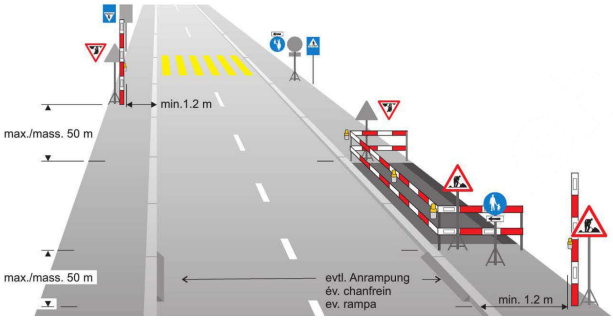


Umleitung / Teilsperrung einer Nebenstrasse (Beispiel Variante 2), innerorts [22A]

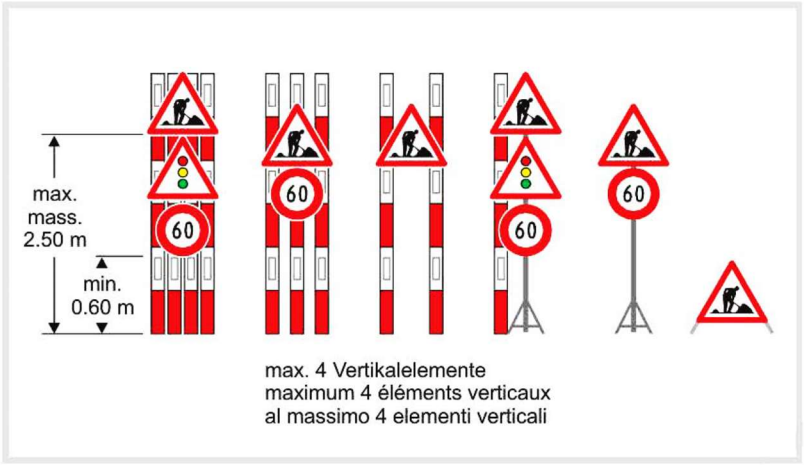


Örtliche Umleitung der Fussgänger (Beispiel Variante 1), innerorts [23A]

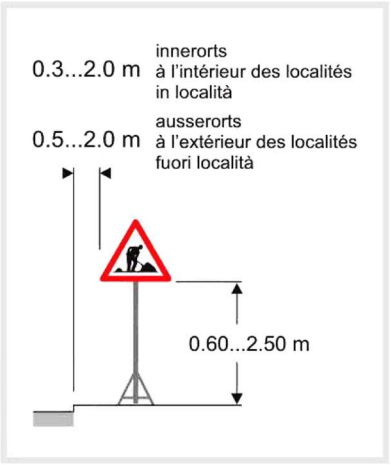




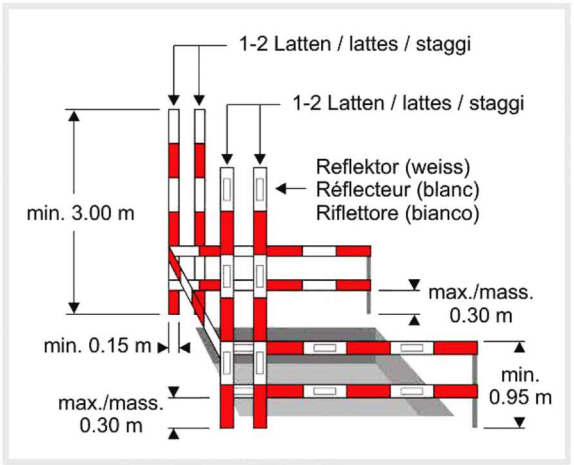
Details [25]



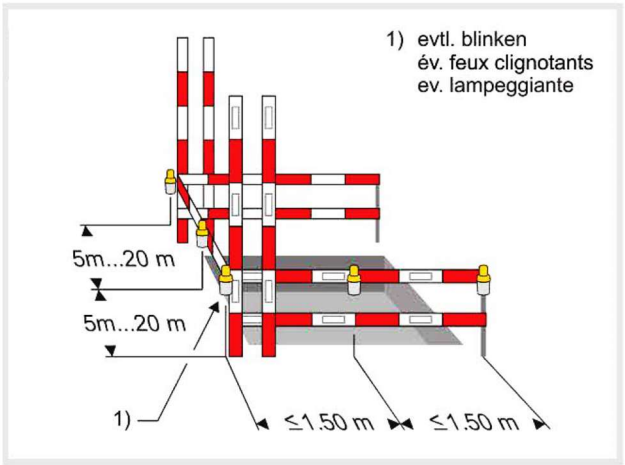
Beispiele Vorsignalisation
Exemples de signalisation avancée
Esempi di segnaletica avanzata



Abstand zum Fahrbahnrand
Distance jusqu'au bord de la chaussée
Distanza dal bordo della carreggiata



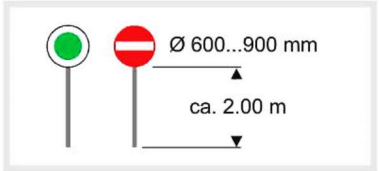
Abschrankungen im Baustellenbereich
Barrières dans l'enceinte du chantier
Delimitazioni in zona di cantiere



Anordnung von Lampen
Utilisation de lampes
Disposizione delle lampade



Signalgrösse im Normalformat
Signaux de dimensions normales
Segnale di dimensione normale



Drehkellen
Palette à faces alternantes
Palette a due facce

Hauptsächlich verwendete Signale für Baustellen [26]



Weitere wichtige Signale



Gemeindepolizei Muttenz